



Jahresbericht

# Statistik der Familienzulagen 2024

Im Rahmen von:

## STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Datum:	Februar 2026
Themengebiet:	Familienzulagen

**Im Jahr 2024 wurden gesamthaft 2,6 Millionen Familienzulagen in der Höhe von 6,6 Milliarden Franken an 1,4 Millionen Bezüger/innen ausbezahlt. 96 % der Anzahl Zulagen wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) ausgerichtet. Die restlichen 4 % verteilen sich auf die Familienzulagen in der Landwirtschaft, der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung. Die Anzahl Kinderzulagen machten bei den Familienzulagen nach FamZG mit rund 74 % den grössten Anteil aus, gefolgt von den Ausbildungszulagen (25 %) sowie den Geburts- und Adoptionszulagen (1 %). Empfänger dieser Zulagen waren zum grössten Teil Arbeitnehmende (95 %), gefolgt von den Selbstständigerwerbenden (3 %) und den Nichterwerbstätigen (2 %). Der Ertrag aus der Betriebsrechnung der Familienausgleichskassen (FAK) stammt vor allem von den Beiträgen der Arbeitgeber (91 %) und der Selbstständigerwerbenden (3 %). Die Beiträge der öffentlichen Hand und die Erträge aus den Lastenausgleichen der Familienzulagen betragen 2 % bzw. 3 %.**

### Ziel der Familienzulagen

Familienzulagen sorgen für einen gewissen Familienlastenausgleich. Sie sollen die Kosten, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Familienzulagen werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen durch die FAK zugesprochen und in der Regel durch die Arbeitgeber an die Bezügerinnen und Bezüger ausbezahlt. Daneben gibt es noch zusätzliche freiwillige Leistungen von einzelnen Arbeitgebern, die aber in dieser Statistik nicht enthalten sind.

### Arten der Familienzulagen

#### Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Gemäss FamZG erhalten Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen Familienzulagen, sofern sie die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Nach dem FamZG werden im Jahr 2024 in allen Kantonen mind. 200.- Franken / Monat an Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre und mind. 250.- Franken / Monat an Ausbildungszulagen für Jugendliche in nachobligatorischer Ausbildung von 15 bis 25 Jahren ausgerichtet. Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die FAK entrichten. Ausschliesslich im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie selber auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die FAK entrichten. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. Die Höhe der Beitragssätze der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Für Nichterwerbstätige besteht gemäss FamZG keine Beitragspflicht, die Kantone können jedoch eigene Regelungen vorsehen.

## **Familienzulagen in der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)**

Die Familienzulagen in diesem Bereich sind im FLG geregelt. Die Finanzierung der Familienzulagen an Landwirtinnen und Landwirte erfolgt durch die öffentliche Hand. Der Bund bezahlt zwei Drittel, die Kantone einen Dritt. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber müssen zur teilweisen Finanzierung der Zulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Lohnprozenten leisten. Der Rest geht ebenfalls zu Lasten von Bund und Kantonen.

Die Ansätze der Zulagen nach dem FLG entsprechend den Mindestansätzen gemäss FamZG, es werden im Jahr 2024 Kinderzulagen von 200.- Franken / Monat und Ausbildungszulagen von 250.- Franken / Monat ausgerichtet. Im Berggebiet sind diese Ansätze um 20 Franken höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken.

## **Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG) und Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG)**

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (AVIG) erhält die versicherte Person zum Taggeld der Arbeitslosenschädigung einen Zuschlag, der den gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht. Der Zuschlag wird nur ausbezahlt, wenn die Familienzulagen der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden und für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld. Dieses Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle versicherten Personen Anspruch haben, und einem Kindergeld für versicherte Personen mit Kindern. Der Anspruch auf dieses Kindergeld ist gegenüber Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige ebenfalls subsidiär.

Statistik der  
Familienzulagen  
FZ 2024

Das Total der Familienzulagen, welches von den Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt wird, resultiert aus der Summe der Familienzulagen nach FamZG, den Familienzulagen in der Landwirtschaft, den Zuschlägen für Kinder in der Arbeitslosenversicherung sowie dem Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen. Das Total belief sich im Jahre 2024 auf 6,6 Milliarden Franken. Den mit 97,8 % grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach dem FLG mit 1,2 %. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der IV waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 2,6 Millionen Zulagen nach FamZG, FLG, AVIG und IVG an 1,4 Millionen Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet.

### **T1 Summe der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2024**

<b>Familienzulagen</b>	<b>Summe der Zulagen (in Mio. Fr.)</b>
Familienzulagen nach FamZG	6 498
Familienzulagen nach FLG	81
Familienzulagen nach AVIG	63
Familienzulagen nach IVG	2
<b>Total Familienzulagen</b>	<b>6 644</b>

### **T2 Anzahl Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2024<sup>1</sup>**

<b>Familienzulagen</b>	<b>Anzahl Zulagen</b>	<b>Anteil</b>
Familienzulagen nach FamZG	2 495 100	96,2 %
Familienzulagen nach FLG	41 300	1,6 %
Familienzulagen nach AVIG	56 000	2,2 %
Familienzulagen nach IVG	1 500	0,1 %
<b>Total Familienzulagen</b>	<b>2 593 900</b>	<b>100,0 %</b>

<sup>1</sup> Die Methodik der Erhebung (Kassenstatistik) mit einer Jahresbetrachtung führt zu Mehrfachzählungen der Anzahl Bezüger/innen und Zulagen. Eine Person kann im Verlauf des Jahres mehrere Leistungen unterschiedlicher Kassen erhalten.

### T3 Bezüger/innen der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2024<sup>2</sup>

Familienzulagen	Anzahl Bezüger/innen	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	1 369 600	96,1 %
Familienzulagen nach FLG	18 400	1,3 %
Familienzulagen nach AVIG	35 900	2,5 %
Familienzulagen nach IVG	900	0,1 %
<b>Total Familienzulagen</b>	<b>1 424 800</b>	<b>100,0 %</b>

Die FAK nach  
FamZG

#### Kategorien der Familienausgleichskassen

Artikel 14 FamZG unterscheidet zwischen drei verschiedenen Kategorien von FAK:

**Buchstabe a;** die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, für welche die Kantone Voraussetzungen festlegen, unter denen sie diese anerkennen: Solche FAK gibt es in 19 Kantonen, insgesamt sind es 46 FAK, die zumeist in nur einem Kanton tätig sind.

**Buchstabe b;** die kantonalen FAK: Jeder Kanton ist verpflichtet, eine kantonale FAK zu errichten, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Diesen 26 FAK schliessen sich Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende an, die keiner anderen Kasse angehören. Sie haben also eine Auffangfunktion.

**Buchstabe c;** die von den AHV-Ausgleichskassen geführten FAK: Die AHV-Ausgleichskassen können in jedem Kanton eine FAK führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie werden nicht in jedem Kanton, in dem sie tätig sind, als eigene FAK gezählt<sup>3</sup>, so dass sich eine Zahl von 132 FAK ergibt.

Die Familienzulagen nach FamZG werden dementsprechend von insgesamt 204 FAK durchgeführt. Nach Gesetz dürfen die FAK in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Die Aufsicht liegt bei den Kantonen, das BSV führt die statistische Erhebung zu den Familienzulagen durch. Zu diesem Zweck hatten die FAK für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2024 aktiv waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen. Die Daten der insgesamt 1029 Fragebögen wurden anschliessend von den Kantonen, die gemäss Artikel 20 der Familienzulagenverordnung (FamZV) für die Datenerhebung verantwortlich sind, verifiziert und ans BSV weitergeleitet.

#### Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige<sup>4</sup>

Ende 2024 waren 610 886 Arbeitgeber und 367 886 Selbstständigerwerbende einer FAK angeschlossen. Im Kanton VS beteiligen sich auch die Arbeitnehmenden an der Finanzierung der Zulagen. In den 6 Kantonen (AR, GL, SO, SG, TG und TI), die gesetzlich eine Beitragspflicht vorschreiben, beteiligten sich 20 645 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen.

Beitragssätze  
der FAK nach  
FamZG

#### Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den AHV-pflichtigen Löhnen, die Selbstständigerwerbenden entrichten Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden im Jahr 2024 einen Beitrag von 0,17 % vom Lohn an die Finanzierung der Familienzulagen. Die Beitragssätze der Kassen variieren erheblich mit einer Spannweite von 0,74 % bis 3,8 % bei den Arbeitgebern und 0,6 % bis 3,8 % bei den Selbstständigerwerbenden. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Struktur der einzelnen FAK, was einen Vergleich sehr erschwert. Kassen, die Beiträge von Erwerbstätigen mit hohen AHV-pflichtigen Löhnen erhalten sowie Kassen mit wenigen Kindern, können niedrigere Beitragssätze anbieten. Das in mehreren Kantonen vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen im jeweiligen Kanton tätigen Kassen kann diese Unterschiede teilweise ausgleichen. Die Höhe der Schwankungsreserve hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragssätze.

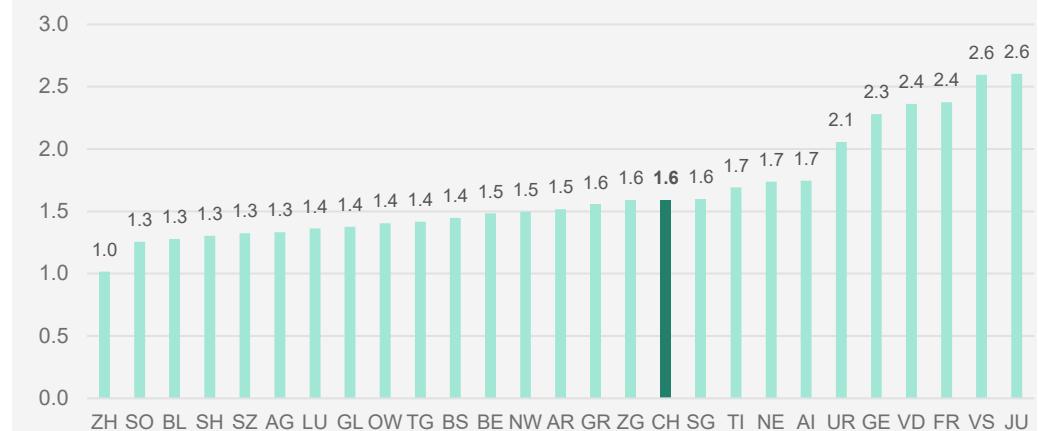
<sup>2</sup> Die Methodik der Erhebung (Kassenstatistik) mit einer Jahresbetrachtung führt zu Mehrfachzählungen der Anzahl Bezüger/innen und Zulagen. Eine Person kann im Verlauf des Jahres mehrere Leistungen unterschiedlicher Kassen erhalten.

<sup>3</sup> Jede FAK mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.

<sup>4</sup> Nur Betriebe- und Zweigniederlassungen, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, welche im Berichtsjahr mindestens einmal FAK-Beiträge entrichtet haben. Kumulierter Wert aus allen kantonalen Fragebögen einer FAK.

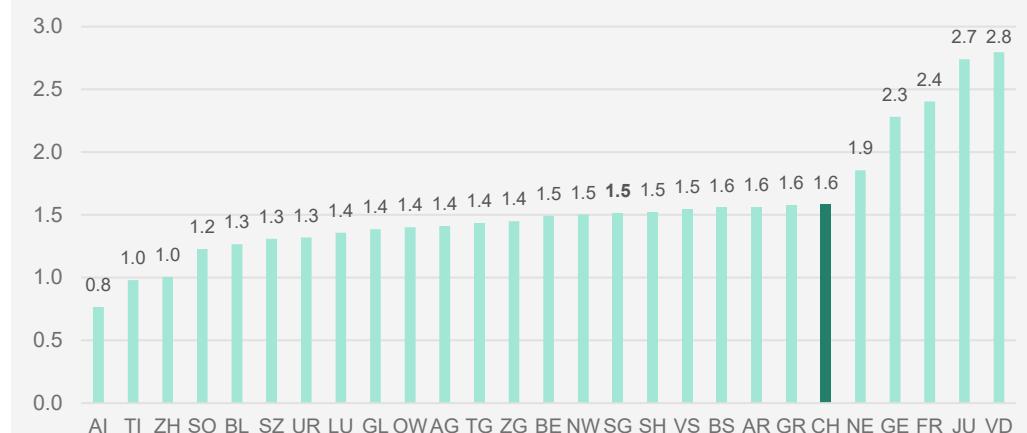
Die mit Hilfe der berechneten Summe der AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragssätze variieren je nach Kanton zwischen 1,02 % und 2,60 %.<sup>5</sup> Der mittlere gewichtete Arbeitgeberbeitragssatz für die Schweiz liegt bei 1,59 %.

#### G1 Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber pro Kanton in Prozent, 2024



Die analog berechneten gewichteten Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden variieren je nach Kanton zwischen 0,77 % und 2,80 %.<sup>5</sup> Der mittlere gewichtete Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden für die Schweiz liegt bei 1,58%.

#### G2 Gewichteter Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden pro Kanton in Prozent, 2024



Leistungen der FAK nach FamZG

#### Arten und Ansätze der Familienzulagen<sup>6</sup>

Das Familienzulagengesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen festlegen. Darüber hinaus ist es, je nach Kanton, den Kassen gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten.

In 6 Kantonen (AG, BL, GL, SO, TG und TI) entsprechen die Kinderzulagen für alle Kinder dem Mindestsatz von 200.- Franken / Monat gemäss FamZG (Jahr 2024). Die übrigen Kantone gewähren für alle Kinder höhere Kinderzulagen, gewähren ab dem dritten Kind höhere Zulagen oder sehen für Kinder über 12 Jahre höhere Zulagen vor. Bei den Ausbildungszulagen richten 6 Kan-

<sup>5</sup> Der gewichtete Beitragssatz der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbenden ist der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.

<sup>6</sup> Vgl. „Arten und Ansätze der Familienzulagen 2024“ im Internet.

tone (AG, BL, GL, SO, TI und ZH) für alle Kinder in Ausbildung den Mindestsatz von 250.- Franken / Monat gemäss FamZG aus. Die übrigen gewähren für alle Kinder in Ausbildung höhere Ausbildungszulagen.

In wenigen Fällen zahlen die FAK ab dem dritten Kind höhere Zulagen aus, als vom Kanton vorgeschrieben.

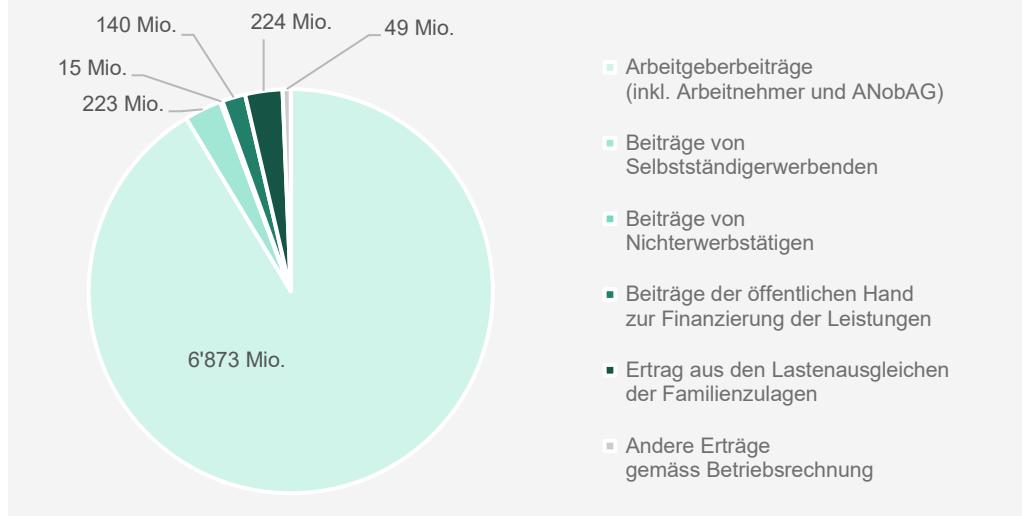
9 Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburtszulagen vor. In 8 Kantonen werden auch Adoptionszulagen ausgerichtet. Insgesamt haben 132 Kassen Geburts- und 125 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt.

#### Betriebsrechnung nach FamZG

#### Erträge

Die Gesamteinnahmen der FAK in der Höhe von 7,5 Milliarden Franken stammten zu 91,3 % (6,9 Milliarden Franken) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Beiträge Arbeitnehmende). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden betragen 223 Millionen Franken (3,0 %). Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (15 Millionen Franken). Die restlichen 5,5 % setzten sich aus Beiträgen der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Leistungen, den Erträgen aus den Lastenausgleichen für Familienzulagen zwischen den Kassen im entsprechenden Kanton, sowie aus anderen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen sowie Zinsen) zusammen.

**G3 Ertrag gemäss Betriebsrechnung (in Mio. Franken), 2024**

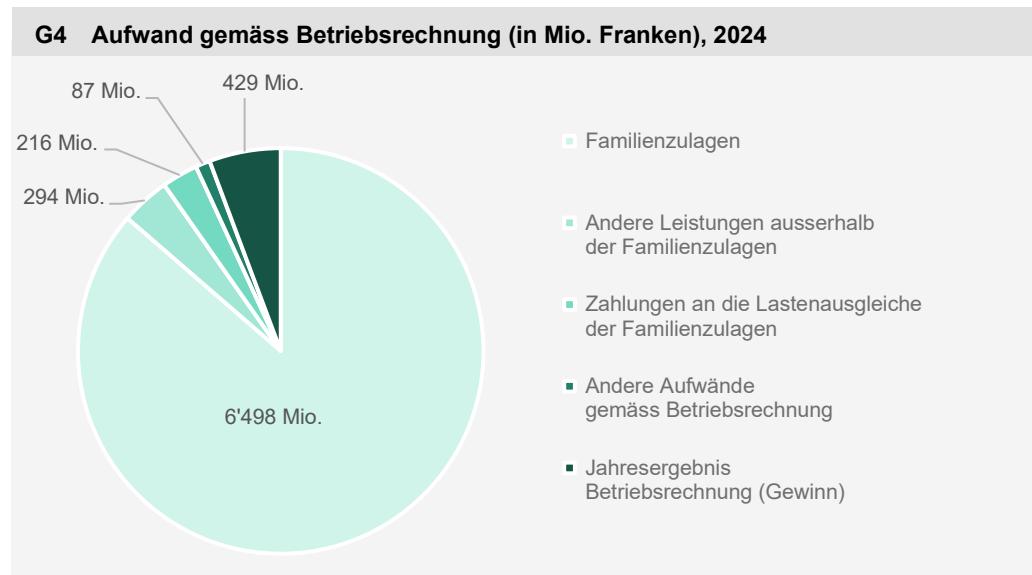


Die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie der öffentlichen Hand beträgt 7,25 Milliarden Franken. Davon sind 6,92 Milliarden Franken Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen und 0,33 Milliarden Franken zur Finanzierung von anderen gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Berufsbildungsfonds).

#### Aufwand

Bei den Ausgaben in der Höhe von 7,5 Milliarden Franken machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 6,5 Milliarden Franken (91,6 % des Aufwands) den grössten Anteil aus. Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anboten oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 294 Millionen Franken aus (4,1 %). Weitere Aufwände betrafen die Zahlungen an die kantonalen Lastenausgleiche mit 217 Millionen Franken (3,1 %) sowie andere Aufwände aus der Betriebsrechnung (Bildung von Rückstellungen sowie Zinsen) mit 87 Millionen Franken (1,2 %).

Das Jahresergebnis schliesst mit einem Überschuss von 430 Millionen Franken.



Gemessen an den Ausgaben aller 9 Sozialversicherungen (GRSV 2023: 187 Milliarden Franken) machten die Ausgaben von total 7,5 Milliarden Franken einen Anteil von 4,0 % aus. Die Familienzulagen sind damit der drittkleinste Sozialversicherungszweig.

Verwaltungsrechnung nach FamZG

#### Ertrag und Aufwand inkl. Kapitalanlagen

Der Ertrag der Verwaltungsrechnung sämtlicher FAK betrug 282,4 Millionen Franken. Demgegenüber belief sich der Aufwand auf 293,8 Millionen Franken, womit ein Verlust von 11,4 Millionen Franken resultierte.

**T4 Verwaltungsrechnung inkl. Kapitalanlagen, 2024**

	in Mio. Franken
Ertrag Verwaltungsrechnung	84,6
Ertrag Kapitalanlagen und Liegenschaften	197,8
<b>Total Ertrag</b>	<b>282,4</b>
Aufwand Verwaltungsrechnung	212,1
Aufwand Kapitalanlagen und Liegenschaften	81,7
<b>Total Aufwand</b>	<b>293,8</b>
<b>Jahresergebnis Verwaltungsrechnung</b>	<b>-11,4</b>

Kapital nach FamZG

#### Schwankungsreserven

Die FAK sind nach Artikel 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung einer Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmen schwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Schwankungsreserven betragen per 31.12.2024 ca. 3,5 Milliarden Franken, d.h. 54 % der gesamten Familienzulagen nach FamZG. Daneben weisen die Kassen weitere Reserven im Umfang von rund 0,5 Milliarden Franken aus.

### Anzahl Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total 2,5 Millionen Zulagen ausgerichtet. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 1,8 Millionen Zulagen (74 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 0,6 Millionen Zulagen (25 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit 28 000 Zulagen nur gut 1 % aller Zulagen aus. Die Verteilung der Zulagen zwischen den einzelnen Gruppen von Bezüger/innen präsentierte sich wie folgt: 95 % der Zulagen gingen an Arbeitnehmende, knapp 3 % an Selbstständigerwerbende und 2 % an Nichterwerbstätige. Differenzzahlungen machten 9 % der gesamten Zulagen aus.<sup>7</sup>

#### T5 Anzahl Familienzulagen, 2024

Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständigerwerbende	Nichterwerbstätige	Total	Anteil	davon Differenzzahlungen
Kinderzulagen	1 753 700	45 500	34 200	1 833 400	73.5%	179 300
Ausbildungszulagen	600 400	21 300	12 000	633 700	25.4%	42 500
Geburts- und Adoptionszulagen	26 400	600	1 000	28 000	1.1%	500
<b>Total</b>	<b>2 380 500</b>	<b>67 400</b>	<b>47 200</b>	<b>2 495 100</b>	<b>100.0%</b>	<b>222'200</b>
Anteile	95,4%	2,7%	1,9%	100.0%		8,9%

### Summe der Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total rund 6,5 Milliarden Franken an Zulagen ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 4,6 Milliarden Franken (71 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit rund 1,9 Milliarden Franken (29 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund 42 Millionen Franken weniger als 1 % der gesamten Zulagen aus.

Die Verteilung der Summen zwischen den einzelnen Gruppen von Bezüger/innen präsentierte sich ähnlich wie die der Anzahl Zulagen: 95 % der Summe gingen an Arbeitnehmende, 3 % an Selbstständigerwerbende und mehr als 2 % an Nichterwerbstätige. Die Differenzzahlungen machten rund 5 % der gesamten ausbezahlten Zulagen aus.<sup>7</sup>

#### T6 Summe der Familienzulagen (in Mio. Franken), 2024

Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständigerwerbende	Nichterwerbstätige	Total	Anteil	davon Differenzzahlungen
Kinderzulagen	4 354,4	122,6	101,9	4'578,8	70,5%	251,9
Ausbildungszulagen	1 765,9	67,6	43,8	1'877,3	28,9%	70,6
Geburts- und Adoptionszulagen	38,6	1,0	1,8	41,5	0,6%	0,5
<b>Total</b>	<b>6 158,9</b>	<b>191,2</b>	<b>147,5</b>	<b>6 497,6</b>	<b>100,0%</b>	<b>323,0</b>
Anteile	94,8%	2,9%	2,3%	100,0%		5,0%

### Bezüger/innen der Familienzulagen nach FamZG

Die Familienzulagen wurden von rund 1,4 Millionen Personen bezogen. Die Arbeitnehmenden bezogen rund 96 % der Zulagen, gefolgt von den Selbstständigerwerbenden mit knapp 3 % und den Nichterwerbstätigen mit knapp 2 %.

#### T7 Bezüger/innen von Familienzulagen, 2024

Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständigerwerbende	Nichterwerbstätige	Total
Anzahl	1 308 600	36 400	24 500	1 369 600
Anteil	95,5%	2,7%	1,8%	100,0%

<sup>7</sup> Arbeiten Eltern in verschiedenen Kantonen oder in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Ansätzen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine allfällige Differenzzahlung.

## Familienzulagenregister FamZReg

Für die Berechnung der durchschnittlichen Zulagen pro Bezüger/in sowie der durchschnittlich ausbezahlten Zulagen konnten bis 2016 die Finanzdaten aus der statistischen Erhebung verwendet werden. Infolge Umstellung auf eine Jahresbetrachtung konnten danach keine Durchschnittswerte mehr berechnen werden. Der Grund ist, dass die während dem Berichtsjahr ausgerichteten Zulagen eine Bezugsdauer zwischen 1-12 Monate ausweisen. Eine Bezugsdauer unter 12 Monaten führt aber zu Fehlern bei der Berechnung der Durchschnittswerte. Für die Berechnung der Durchschnittswerte werden daher die Zulagen aus dem FamZReg herangezogen. Da die Zulagen teilweise mit Verzögerung bei den FAK angemeldet und ans Register gemeldet werden, wird der Registerstand Juni zwei Jahre nach dem Statistikjahr verwendet (Juni 2025 für Statistikjahr 2023).<sup>8</sup> Für das aktuelle Statistikjahr wird der Registerstand im Dezember des Folgejahres verwendet. Diese Zahlen sind entsprechend als provisorisch zu betrachten.

### Zulagen pro Bezüger/in

Anhand der Anzahl Bezüger/innen und der Anzahl ausbezahlt Kinder- und Ausbildungszulagen aus dem FamZReg im Stichmonat Dezember ergeben sich die folgenden durchschnittlichen Zulagen pro Bezüger/in,<sup>9</sup> welche sich über die vier Jahre nicht gross verändert haben:

**T8 Durchschnittliche Zulagen pro Bezüger/innen mit Leistungsanspruch im Dezember, 2021 – 2024**

Jahr	Arbeit-nehmende	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
2021	1,73	1,75	1,82	1,73
2022	1,73	1,75	1,82	1,73
2023	1,73	1,75	1,83	1,73
2024	1,73	1,74	1,83	1,73

### Durchschnittlich ausbezahlte Kinder- und Ausbildungszulagen

Für die Berechnung der durchschnittlich ausbezahlt Zulagen werden die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen gem. stat. Erhebung sowie die Anzahl ausgerichteten Kinder- und Ausbildungszulagen im Stichmonat Dezember gemäss FamZReg verwendet.<sup>10</sup>

Die durchschnittlich ausbezahlt Kinder- und Ausbildungszulagen variieren je nach Bezügergruppe, obwohl die Ansätze der Leistungen für alle Gruppen gleich sind. Die Durchschnitte nehmen von Jahr zu Jahr leicht zu, was eine Folge der alljährlichen leichten Erhöhung der Zulagen in einigen Kantonen ist.

**T9 Durchschnittlich ausbezahlt Kinderzulage (in Franken), 2021 – 2024**

Jahr	Arbeit-nehmende	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
2021	240	246	252	240
2022	240	246	254	241
2023	243	250	258	243
2024	243	250	260	244

**T10 Durchschnittlich ausbezahlt Ausbildungszulagen (in Franken), 2021 – 2024**

Jahr	Arbeit-nehmende	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
2021	303	316	337	305
2022	309	323	344	310
2023	312	328	351	313
2024	312	327	353	313

<sup>8</sup> Die Statistikprogramme für die Auswertung der Familienzulagen im FamZReg wurden 2025 überarbeitet. Dies führt zu leichten Abweichungen in der Zeitreihe im Vergleich zu den bisher publizierten Zahlen

<sup>9</sup> Doppelteinträge sind möglich, wenn sich während des Monats Dezember der Erwerbsstatus eines Bezügers geändert hat, wenn z.B. eine Person arbeitslos wurde und entsprechend Anfang Monat als AN und Ende Monat als NE Leistungen bezog. Auch kann es sein, dass es für ein Kind 2 Bezüger gibt, wie das z.B. bei Differenzzulagen der Fall ist. Keiner dieser Fälle sollte aber die durchschnittliche Kinderzahl beeinflussen, da dies jeweils alle Kinder einer Person betrifft. Alle anderen Doppelteinträge sind eliminiert.

<sup>10</sup> Der Stichmonat Dezember unterscheidet sich bezüglich der Anzahl Leistungen nicht systematisch von anderen Monaten.

### Betriebs- und Verwaltungsrechnung

Die Gesamteinnahmen der FAK haben gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % zugenommen. In der grössten Einnahmekategorie, den Arbeitgeberbeiträgen (Kanton VS inkl. Beiträge der Arbeitnehmenden), stiegen die Einnahmen um 2,0 %, während sich die Einnahmen in den anderen Kategorien sehr unterschiedlich veränderten.

#### T11 Ertrag, 2023 / 2024

	absolut in Mio. Fr.		Verände- rung	Anteile	
	2023	2024		2023	2024
Arbeitgeberbeiträge (inkl. Arbeitnehmer*)	6 735,7	6 872,7	2,0%	90,7%	91,3%
Beiträge von Selbstständigerwerbenden	221,5	223,3	0,8%	3,0%	3,0%
Beiträge von Nichterwerbstätigen	12,5	14,9	19,1%	0,2%	0,2%
Beiträge der öffentlichen Hand	138,6	139,7	0,8%	1,9%	1,9%
Ertrag aus den Lastenausgleichen	283,4	224,4	-20,8%	3,8%	3,0%
Andere Erträge*	33,6	49,0	45,6%	0,5%	0,7%
<b>Total Einnahmen</b>	<b>7 425,3</b>	<b>7 524,1</b>	<b>1,3%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

\* nur Kanton VS

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen stieg um 1,2 %. Dies dürfte wie in den vergangenen Jahren vor allem die Folge einer Zunahme der Anzahl ausgerichteten Zulagen sein.

#### T12 Aufwand, 2023 / 2024

	absolut in Mio. Fr.		Verände- rung	Anteile	
	2023	2024		2023	2024
Familienzulagen	6 418,1	6 497,6	1,2%	90,2%	91,6%
Andere Leistungen (exkl. Familienzulagen)	282,5	293,8	4,0%	4,0%	4,1%
Zahlungen an die Lastenausgleiche	356,8	216,5	-39,3%	5,0%	3,1%
Andere Ausgaben	57,2	87,0	52,0%	0,8%	1,2%
<b>Total Ausgaben</b>	<b>7 114,6</b>	<b>7 094,8</b>	<b>-0,3%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>
Jahresergebnis (Gewinn)	310,8	492,2	38,1%		
<b>Total</b>	<b>7 425,3</b>	<b>7 524,1</b>	<b>1,3%</b>		

### Anzahl Familienzulagen

Die Anteile an den verschiedenen Zulagentypen haben sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal verändert.

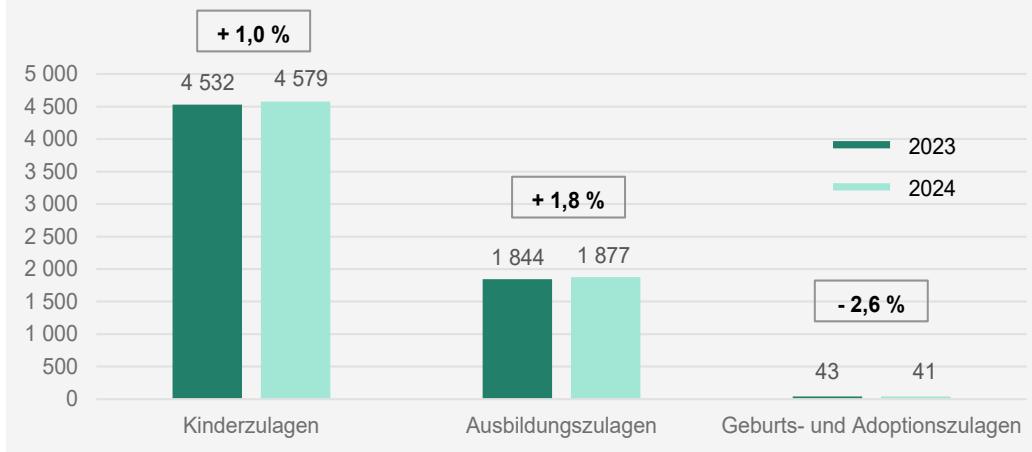
#### T13 Anzahl Zulagen, 2023 / 2024

	Anzahl		Anteile	
	2023	2024	2023	2024
Kinderzulagen	1 798 300	1 833 400	73,7%	73,5%
Ausbildungszulagen	614 400	633 700	25,2%	25,4%
Geburts- und Adoptionszulagen	28 700	28 000	1,2%	1,1%
<b>Total Zulagen</b>	<b>2 441 500</b>	<b>2 495 100</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

## Summe der Familienzulagen

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen nahm bei den Kinder- und den Ausbildungszulagen gegenüber dem Vorjahr um 1,0 % bzw. 1,8 % zu. Bei den Geburts- und Adoptionszulagen nahm die ausbezahlt Summe um 2,6 % ab.

### G5 Summen der Familienzulagen, 2023 / 2024 (in Mio. Franken)



#### Datengrundlagen:

- Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG): Jährliche Erhebung bei den Familienausgleichskassen (FAK).
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG): Jährliche Erhebung bei den kantonalen AHV-Ausgleichskassen.
- Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG): Jährliche Auswertung SECO.
- Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG): Auswertung des Taggeldregisters der IV.

#### Methodische Hinweise:

- Die Daten der «Statistik über die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)» werden von den einzelnen FAK im Online-Portal erfasst und von den zuständigen Kantonen geprüft. Eine Interpretation der Resultate und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist nur unter Berücksichtigung der kantonalen Rahmenbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und FAK möglich.
- Im Rahmen der beiden Datenkataloge, auf deren Basis die Familienzulagen nach FamZG und FLG erhoben werden, werden die Daten erfasst, die im betreffenden Rechnungsjahr verbucht wurden. Auch erfasst werden sämtliche Familienzulagen, welche die kantonal gesetzlichen Minimaleistungen übersteigen (z.B. höhere Geburts- und Adoptionszulagen im Rahmen einer GAV-Regelung). Zudem werden alle anderen gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen erfasst, die von den Kassen ausgerichtet werden sowie deren Finanzierung (z.B. Ausgaben an einen Berufsbildungsfonds).
- Durch die Jahresbetrachtung, verbunden mit der Erhebung pro FAK, kommen innerhalb der Daten zur Anzahl der Familienzulagen sowie der Bezüger/innen Mehrfachzählungen vor.
- In den Tabellen können die Totale von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, da alle Zahlen gerundet sind.

#### Informationen im Internet:

- Detaillierte Ergebnisse (Tabellenband): [www.bsv.admin.ch/de/statistik-famz](http://www.bsv.admin.ch/de/statistik-famz)
- Detaillierte Daten zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft: [www.bsv.admin.ch/de/statistik-famz](http://www.bsv.admin.ch/de/statistik-famz)
- Informationen zu den Familienzulagen nach FamZG und nach FLG: [> Sozialversicherungssystem > Familienzulagen](http://www.bsv.admin.ch)
- Arten und Ansätze der Familienzulagen: [> Sozialversicherungssystem > Familienzulagen > Leistungen und Voraussetzungen](http://www.bsv.admin.ch)
- Informationen zu den kantonalen Regelungen über die Familienzulagen (gesetzliche Grundlagen, zuständige Behörden und Aufsicht, Leistungen, Finanzierung, Familienzulagen für Nichterwerbstätige etc.): [> Sozialversicherungssystem > Familienzulagen > Gesetze & Verordnungen > Kantonale Regelungen](http://www.bsv.admin.ch)
- Informationen zum Gesamtsystem der Familienzulagen (Finanzen, Finanzflüsse, Kennzahlen, gesetzliche Neuerungen): «Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik (SVS)» unter [www.bsv.admin.ch/de/svs](http://www.bsv.admin.ch/de/svs)

#### Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auskunft: BSV, Geschäftsfeld MAS, Daniel Reber, [data@bsv.admin.ch](mailto:data@bsv.admin.ch)